

Stadt Altentreptow

Vorlage	Vorlage-Nr:	01/BV/739/2017
federführend:	Datum:	30.08.2017
Zentrale Verwaltung und Finanzen	Verfasser:	Knebler, Silvana
	Fachbereichsleiter/-in:	Knebler, Silvana
Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
Ö	14.09.2017	Ausschuss für Schulen, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadtvertretung Altentreptow
Ö	19.09.2017	Finanzausschuss der Stadtvertretung
N	26.09.2017	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	10.10.2017	01 Stadtvertretung Altentreptow

1. Sach- und Rechtslage:

Die Stadt ist berechtigt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach §§ 2 und 3 KV M-V, unter Beachtung einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung nach § 43 Abs. 4 KV M-V, Zuwendungen an Dritte zu gewähren.

Dabei ist stets zu beachten, dass bei der Vergabe öffentlicher Mittel nicht nur auf die Wirtschaftskraft der Kommune abzustellen ist. Vielmehr geht es um einen verantwortungsvollen Umgang mit Steuermitteln. Besonders zu berücksichtigen ist der Grundsatz der Subsidiarität/der Nachrangigkeit öffentlicher Leistungen.

Der Grundsatz der Subsidiarität erfordert, dass die Kommune Zuwendungen nur gewährt, wenn diese:

- der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben dienen
- vom Zuwendungsempfänger tatsächlich benötigt werden und
- zweckdienlich verwendet werden.

Um den Grundsatz der Subsidiarität zu gewährleisten, muss vor der Vergabe der Zuwendung geprüft werden, ob dem durch die Zuwendung begünstigte Zweck ein öffentliches Interesse in Form einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage (§§ 2 und 3 KV M-V) zu Grunde liegt und der Zuwendungsempfänger einen tatsächlichen Bedarf an finanzieller Unterstützung vorweisen kann.

Um diese Prüfung durchführen zu können, bedarf es eines Antrages des Zuwendungsempfängers in dem der Zweck der Zuwendung zu benennen und der Finanzbedarf belegen ist. Nach Abschluss des Zuwendungszwecks bzw. des Zuwendungszeitraumes ist die Mittelverwendung durch den Zuwendungsempfänger nachzuweisen und abzurechnen.

Da es sich um die Leistung öffentlicher Geldmittel handelt, gilt der § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik. Jeder Geschäftsvorfall muss in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehbar sein und gemäß § 26 Abs. 8 GemHVO-Doppik belegt werden. Der Antrag, die Prüfung, der Stadtvertreterbeschluss und die Abrechnung der Zuwendungen sind zu dokumentieren und nachzuweisen.

Das Rechnungsprüfungsamt des LK MSE empfiehlt den Erlass einer Zuwendungsrichtlinie, die eine Gleichbehandlung aller Zuwendungsempfänger und einen sparsamen und wirtschaftlichen Einsatz der Haushaltsmittel regelt. Der vorliegende Entwurf für eine Zuwendungsrichtlinie der Stadt Altentreptow wurde mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde abgestimmt.

2. Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Altentreptow beschließt die Zuwendungsrichtlinie für die Stadt Altentreptow in der vorgelegten Fassung.

Anlage/n:

Entwurf Zuwendungsrichtlinie Stadt Altentreptow